



Kantonsrat

Anfrage Monique Frey und Mit. über umfassend einklagbare Rechte für Menschen mit Behinderungen

eröffnet am

Anfrage

Im Jahr 2014 hat die Schweiz die UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) ratifiziert. Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Konkret geht es dabei um die Themen Wohnen, Arbeit und Ausbildung, Unterstützung und Assistenz, Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen, Mitbestimmung sowie die Sicherung der Existenz.

In der Schweiz sind für die Umsetzung dieser Bestimmungen der Bund, die Kantone und die Gemeinden zuständig. Die Kantone spielen dabei eine führende Rolle und erfordern zahlreiche Massnahmen. Sie legt die Rechte von Menschen mit Behinderung neu auch unter dem Blickwinkel der Menschenrechte fest.

Es verpflichtet den Kanton, die Gemeinden, die Träger staatlicher Aufgaben sowie private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern oder zu beseitigen. Über ihre Leistungen müssen sie mit Menschen mit Behinderungen barrierefrei kommunizieren und auf Verlangen die erforderlichen Hilfestellungen leisten, wie etwa Gebärdensprachdolmetscher, Unterlagen in einfacher Sprache oder mündliche Erläuterungen. Wie weit die Verpflichteten gehen müssen, konkretisiert das revidierte Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) in einer detaillierten Bestimmung zur Verhältnismässigkeit.

Nach Basel-Stadt ist das Wallis schweizweit der zweite Kanton, der mit dem Ziel der Inklusion Menschen mit Behinderungen auf Gesetzesebene umfassende einklagbare Rechte gibt: Wer von einer Benachteiligung betroffen wird, kann vor Gericht beantragen, dass diese beseitigt wird. Vorgesehen ist auch ein Verbandsbeschwerderecht für schweizerische Behindertenorganisationen. Um die Durchsetzung der Rechtsansprüche zu erleichtern, wird die Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird. Im Kanton Wallis wurde auch eine eigene Fachstelle geschaffen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie sieht die Rechtslage im Kanton Luzern diesbezüglich aus? Welche Gesetze müssen wie angepasst werden?
2. Was unternimmt der Kanton Luzern, damit Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen ebenfalls umfassende Rechtsansprüche geltend machen können?
3. Welche kantonalen Gesetzesanpassungen muss der Kanton Luzern vornehmen und welche sind bereits in Planung bzw. Vernehmlassung?
4. Wie hat sich im Kanton Luzern die Zusammenlegung der Fachstellen für Gleichstellung und Behinderung zur Abteilung Behinderung und Diversität in der Dienststelle

- Soziales und Gesellschaft (DISG) ausgewirkt? Wie viele Personen mit entsprechenden Vollzeitequivalente (VZE) sind dort angestellt und für welche Themen zuständig?
5. Welche zusätzlichen Aufgaben muss diese Abteilung in Zukunft abdecken, um die Forderungen aus der UNO-BRK und den nationalen Bundesgesetzen zu erfüllen?